

Datum: 16.08.2021

Gemeinde Modautal

Einbeziehungssatzung „Obergasse 9a, Modautal-Lützelbach“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- **Faunistische Untersuchungen**
- **Artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG**

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz

Heinrich-Delp-Straße 82

64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

E-Mail: franz-DA@gmx.de

Inhalt

1.	Einleitung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.	Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	3
3.	Untersuchungsergebnisse	4
3.1	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	4
3.2	Fledermäuse	5
3.3	Vögel	6
3.4	Reptilien	8
3.4	Sonstige Arten	8
4.	Zu erwartende Auswirkungen der Planung	9
4.1	Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	9
4.2	Sonstige Auswirkungen der Planung	10
5.	Maßnahmen zum Artenschutz, Fazit	11
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG	11
5.2	Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet	11
6.	Fotodokumentation	13

Anhang:

Plan 1: Biologische Untersuchungen – Untersuchungsergebnisse

1. Einleitung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Das Satzungsgebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Lützelbach. Es beinhaltet das Gartengrundstück Obergasse 9a (Gemarkung Lützelbach, Flur 1, Flurstücke 65/4, 64/5). Flurstück 65/4 wurde bisher als Freizeitgelände mit Gartenhütte genutzt, das Flurstücks 64/5 als Hausgarten.

Die Einbeziehungssatzung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einfamilienhauses auf der etwa 1.077 m² großen Liegenschaft.

Das vorliegende Gutachten klärt die Fragen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet vorhanden sind, in wieweit durch die geplanten Maßnahmen die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sein könnten und wie mögliche Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt den Vorgaben des Leitfadens. In die Betrachtung einbezogen werden ggf. auch geschützte bzw. bestandsgefährdete Arten, die nicht den EU-rechtlichen strengen Schutz genießen.

2. Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die Taxa **Vögel, Fledermäuse** und **Reptilien (Zauneidechse)** anzusehen.

Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche wurden im Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2021 mehrfach begangen. Die Begehungstermine und die Erfassungsbedingungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Datum	Untersuchungen	Erfassungsbedingungen
19.06.2020	Begehung 17.30-18.15 Uhr Biotopstrukturen, Vögel, Zauneidechse, sonstige Arten	Temperaturen 22 °C, sonnig, leichter Wind
14.08.2020	Begehung 8.45-9.30 Uhr Vögel, Reptilien, sonstige Arten	Temperaturen 23 °C, bedeckt, leichter Wind
07.05.2021	Begehung 16.30-17.30 Uhr Biotopstrukturen, Vögel, sonstige Arten	Temperaturen 11 °C, bedeckt, leichter Wind
16.06.2021	Begehung 18.30-19.25 Uhr Innenraum Hütte, Vögel, Zauneidechse, sonstige Arten 21.50-22.50 Uhr: Fledermäuse	Temperaturen 28 °C, sonnig, windstill 26° C, windstill

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche wurden systematisch abgegangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht.

3. Untersuchungsergebnisse

Die Befunde zu den Biotoptypen im Plangebiet und den geschützten Arten sind in Plan 1 dargestellt.

3.1 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Das Grundstück Obergasse 9a liegt am östlichen Ortsrand von Lützelbach im Übergang von der Siedlung zur offenen Wiesen- und Feldflur.

Der früheren Nutzung als Freizeitgelände bzw. Hausgarten entsprechend gab bzw. gibt es Rasenflächen, einzelne Bäume und überwiegend randständige Gebüsche.

In den letzten Jahren vor 2020 nutzten die früheren Besitzer das Gelände kaum noch. Die Gartenflächen ging in Brachestadien über. Ab Juni 2020 nahmen die aktuellen Eigentümer das Areal wieder in Nutzung und Pflege. Rasen bzw. Wiese werden wieder gemäht. Ein Nutzgartenteil ist angelegt. Im Winter 2020/2021 wurde ein großer Teil des verwilderten Pflaumenaufwuchses, mehrere Scheinzypressen und Kirschlorbeer beseitigt, Gebüsche zurückgeschnitten, ein Klon des Sacchalinknöterichs (*Polygonum sacchalinese*, invasive Art) gerodet.

Der vorhandene Baumbestand umfasst eine Esskastanie (*Castanea sativa*; Stammumfang SU in 1 m Höhe ca. 1,2 m, Abb. 3) und einen Pflaumenbaum (*Prunus domestica*, SU ca. 1,0 m). Als Sträucher und Gebüschgruppen sind vorhanden: Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn

(*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Korkenzieherhasel, Eibe (*Taxus baccata* und Buchsbaum (*Buxus sempervirens*).

Im Südosten des Plangebiets steht der Torso eines abgestorbenen Pflaumenbaums (SU ca. 1,0 m; Abb. 5). In etwa 70 cm Höhe befindet sich die Öffnung zu einem größeren Hohlraum. Die nähere Untersuchung dieser vor Fressfeinden kaum geschützten Höhle brachte keine Hinweise auf eine Vogelniststätte oder ein Fledermausquartier. Sonstige Höhlenbäume oder Bäume mit altem Totholz sind nicht vorhanden.

Als eine besondere Biotopstruktur verläuft eine etwa 0,5 m hohe Trockenmauer im Südosten des Plangebiets, offenbar von den Vorbesitzern errichtet, um das Geländegefälle abzufangen (Abb. 4). Die Mauer war bis zum Winter 2020/2021 stark überwachsen, inzwischen ist wie wieder freigelegt.

Im Plangebiet stehen zwei Kleingebäude: eine aus Holz errichtete Hütte (Abb. 3 u. 4 rechts) sowie ein offener Schuppen, der möglicherweise als Garage diente (Abb. 4 links). Die Hütte hat eine Grundfläche von 18 m. Sie weist im Bereich des Fundaments und an der der Dachkonstruktion verschiedene Spalten und Nischen auf. Die Tür lässt unten und oben einen Spalt frei, durch den Fledermäuse oder Kleinvögel ins Innere gelangen könnten.

Die Zufahrt auf das Grundstück ist mit Schotter/wassergebundener Decke befestigt (Abb. 1). Seitlich steht ruderale und wiesenähnliche Vegetation. Das Eingangstor flankiert ein Holunderstrauch (*Sambucus nigra*).

Insgesamt sind die Lebensbedingungen für Bäume und Gebüsche besiedelnde Freibrüter unter den Vögeln typisch für den dörflichen Siedlungsrand. Für Gebäude besiedelnde Vögel und Fledermäuse ist ein mittleres Potenzial vorhanden.

3.2 Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

Im Plangebiet ist lediglich eine Baumhöhle vorhanden, die aber als Fledermausquartier ungeeignet ist. Die Hütte weist im Firstbereich und an der Eingangstür einige Spalten auf, durch die Fledermäuse eindringen könnten. Am 16.06.2021 wurde die Hütte von innen eingehend nach Hinweisen auf Fledermausaktivitäten untersucht (Kotpapillen, Reste von Beutetieren, Wandverfärbungen). Am Abend desselben Tags wurde die Hütte unter Zuhilfenahme eines Ultraschalldetektors (Gerät 'Batlogger M', Hersteller Elekon) von außen auf ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Der Zeitpunkt Mitte Juni lag in der Zeit der Jungenaufzucht, in welcher die Fledermausweibchen meist größere Verbände in Fortpflanzungsquartieren („Wochenstuben“) bilden. Solchen Wochenstuben dient ein besonderer Schutz.

Ergebnisse:

Innerhalb der Hütte gab es keine Hinweise auf die zeitweilige Anwesenheit von Fledermäusen. Ein Ausfliegen von Fledermäusen wurde ebenfalls nicht beobachtet. Ab 22.28 Uhr gab es Überflüge von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Plangebiet wie auch das Umfeld von mehreren Fledermausarten zur Nahrungssuche angefliegen

wird. Das Vorhandensein eines Fortpflanzungsquartiers oder eines Winterquartiers ist auszuschließen. Möglicherweise dient ein Spalt im First der Hütte gelegentlich als Schlafquartier eines Einzeltiers. Es ist dazu aber anzumerken, dass im Ortskern von Lützelbach noch mehrere Scheunen und weitere nischenreiche Altbauten mit geringem Renovierungsstandard vorhanden sind, die ein wesentlich höheres Quartierpotenzial besitzen als die Hütte im Plangebiet.

3.3 Vögel

Sämtliche europäische Wildvogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten sowie die Vogelarten, deren Populationen sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden. Sie sind ein besonderer Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der Geländebegehungen 2020 und 2021 wurden die Vögel anhand ihrer Gesänge und sonstiger Lautäußerungen sowie optisch identifiziert.

Die Festlegung des Status als Brutvogelart begründet sich entweder auf beobachtetes Brutverhalten (Reviervesang, Tragen von Nistmaterial bzw. Futter), gefundene arttypische Nester mit Artnachweis und/oder auf gemeinsam beobachtete Jung- und Altvögel.

Ergebnisse:

Im Plangebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten registriert (Tab. 1, Plan 1).

Davon brüteten 2020 die drei Arten Amsel, Grünfink und Mönchsgrasmücke innerhalb des Plangebiets. Nach den im Winter 2020/21 erfolgten Auslichtungsarbeiten an Gehölzen war es 2021 mit der Amsel lediglich eine Vogelart.

Die übrigen 12 Arten wurden nur als Gäste beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Arten aus dem Umfeld das Gebiet als Nahrungshabitat aufsuchen.

Die drei im Plangebiet ermittelten Brutvogelarten befinden sich mit ihren Populationen hessenweit in einem günstigen Erhaltungszustand.

Tab. 1: Vogelarten im Plangebiet

BP = Anzahl der ermittelten oder geschätzten Brutpaare im Plangebiet:

Fett hervorgehoben: Brutvogelarten mit höherem Schutzstatus, für sie besteht die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung zur artenschutzrechtlichen Beurteilung

RLH = Rote Liste Hessen, RLD = Rote Liste Deutschland

Angaben zum Schutzstatus:

- §¹⁾ Art, deren Populationen sich gemäß Hess. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden
- §²⁾ in der RLH oder RLD geführte Art, deren Populationen sich aber gemäß Hess. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hessenweit nicht in einem ungünstigen Zustand befinden

Brutvögel	Anzahl Brutpaare
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	1 BP
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	1 BP
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	1 BP

Nur als (Nahrungs-)Gäste im Plangebiet beobachtet:

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), RLH: V, RLD: -	§ ¹⁾
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), RLH: V, RLD: -	§ ¹⁾
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), RLH: 3, RLD: 3	§ ¹⁾
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), RLH: V, RLD: -	§ ¹⁾
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), RLH: -, RLD: 3	§ ²⁾
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	
Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Elster (<i>Pica pica</i>)	

Der Haussperling ist ein regelmäßiger Besucher des Plangebiets. Er hat seine Niststätten in verschiedenen Gebäuden des näheren Umfeldes. Stieglitz und Star wurden jeweils nur kurzzeitig als Nahrungsgäste beobachtet. Mehlschwalbe und Rauchschwalbe überfliegen das Plangebiet häufig bei ihren Jagdflügen.

Innerhalb der Hütte wurden am 16.06.2021 auf Balken der Deckenkonstruktion Kotspuren gefunden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Hausrotschwanz stammen (Abb. 6). Ein Nest oder Reste davon waren nicht zu finden. Im offenen Schuppen gab es ebenfalls keinen Hinweis auf eine Vogelniststätte, obwohl die Rahmenbedingungen günstig erscheinen. Ein Faktor ist möglicherweise die Tatsache, dass beiden Gebäude so strukturiert sind, dass Fressfeinde wie der Steinmarder, im Schuppen auch der Waschbär, hier jeden Winkel erreichen können.

3.4 Reptilien

Bei den Geländebegehungen lag ein Augenmerk auch auf dieser Tiergruppe, insbesondere auf der nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützten **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*).

Im gesamten Plangebiet sind strukturreiche Standorte vorhanden, die einen Lebensraum für Reptilien bieten könnten. Dies ist vor allem seit den Auslichtungsmaßnahmen im Winter 2020/21 gegeben. In den Jahren zuvor war das gesamte Gebiet stark verschattet, insbesondere der Osten mit der Trockenmauer.

Bei den Geländebegehungen wurden die Gehölzsäume abgesucht. Herumliegende Gegenstände wie Holz, Steine oder abgelagertes Geäst wurden angehoben und nach darunter verborgenen Reptilien (und sonstigen geschützten Arten) untersucht.

Als eine weitere potenzielle Reptilienart ist im Plangebiet die **Blindschleiche** (*Anguilla fragilis*, nach BArtSchV besonders geschützt) zu betrachten.

Ergebnisse: Bei den Untersuchungen wurden keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen.

3.5 Sonstige Arten

Die Gehölzdickichte, insbesondere ein Brombeergestrüpp wurden 2020 nach Nestern der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) abgesucht – ohne Befunde. Für die Art war bzw. ist der Struktur- reichtum in der Strauchschicht und das Nahrungsspektrum zu gering. Außerdem fehlt der direkte Biotopverbund mit größeren unterholzreichen Waldgebieten.

Streng geschützte holzbesiedelnde Käfer, wie der **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*), haben im Plangebiet kein Potenzial.

Für die Tiergruppen **Tagfalter** oder **Heuschrecken** besteht kein Potenzial für Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten. Im Plangebiet fehlen die selteneren „extremeren“ Lebensräume, die sich z.B. durch besondere Trockenheit oder Feuchte auszeichnen.

4. Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Die Planung sieht den Bau eines Einfamilienhauses vor. Der Stellschuppen wird durch eine größere Garage ersetzt. Beide Gebäude erhalten eine Dachbegrünung. Vorhandene Biotopstrukturen wie die Trockenmauer, das stehende Totholz der Pflaumenbaumruine und der wertvollste Baum, die Esskastanie, sollen nach Auskunft des Bauherrn erhalten werden.

Die Zufahrt wird auf den beiden Reifenspuren mit Pflaster befestigt und ansonsten begrünt.

Nach den Wünschen des Bauherrn soll ein insgesamt möglichst naturnaher Zustand der Freiflächen erhalten bzw. hergestellt werden. Entlang der Grundstücksgrenzen soll eine freiwachsende Hecke angepflanzt werden, die auch eine Biotopfunktion als Vogelschutzhecke erfüllt.

4.1 Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten

- (1) *den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),*
- (2) *die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),*
- (3) *die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder*
- (4) *die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Der Tatbestand (1) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Der Tatbestand (2) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art verschlechtert (= erhebliche Störung).

Der Tatbestand (3) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Der Tatbestand (4) betrifft nur Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind. Solche Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berührt:

Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Sofern nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass beim Abbruch von Gebäuden oder bei der Rodung von Gehölzen Individuen geschützter Arten getötet oder verletzt werden. Das betrifft die Brutvogelart Amsel und potenziell Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Grünfink und einige weitere gebüschbrütende Vogelarten.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung dieses Tatbestands sind die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen und Schnitt während der Brut- und Setzzeiten sowie
- zeitliche Einschränkungen für den Gebäudeabbruch.

4.2 Sonstige Auswirkungen der Planung (keine Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG):

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten allgemein verbreiteter und häufiger Brutvogelarten

Mit der Realisierung der Planung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungsstätten einheimischer Brutvogelarten beseitigt, deren lokale Populationen sich gemäß „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung, HMUELV 2011) bzw. der aktuellen Roten Liste Vögel Hessen in einem günstigen Zustand befinden. Es sind dies die Brutvogelart Amsel und potenziell Arten wie Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Grünfink und einige weitere gebüschbrütende Vogelarten.

Für ihre Bestände sind durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine Bereitstellung von Ersatzniststätten oder die Herstellung von Ersatzhabitaten ist naturschutzrechtlich nicht zwingend geboten.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird von mehreren geschützten Arten lediglich zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht (Stieglitz, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Haussperling, Star, Ringeltaube, Aaskrähe, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Elster, Zwergfledermaus und möglicherweise einige weitere Vogel- und Fledermausarten). Für diese Arten ist das Plangebiet ein Nahrungshabitat, das zur Stabilisierung der lokalen Vorkommen beiträgt. Allerdings ist die Zerstörung oder die Funktionsminderung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar gefährdet wird. Dies ist im Hinblick auf die hier nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Arten nicht gegeben, zumal auch nach der Planrealisierung hier weiterhin Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Futterangebote für Vögel bestehen.

Angrenzende Flächen

Auf den an das Grundstück angrenzenden Flächen wurden keine Arten beobachtet, für die es infolge der Planung zu einer relevanten Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen kommen könnte.

5. Maßnahmen zum Artenschutz, Fazit

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

(1) Baumfällungen und Gehölzrodungen

Notwendige Baumfällungen oder Gehölzrodungen sind aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

(2) Schutz von gebäudebesiedelnden Tierarten

Zeitliche Beschränkung (Europäische Vogelarten):

Der Abriss von Gebäuden sollte im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Bei einem Abriss von Gebäuden außerhalb des oben angeführten Zeitraumes sind die Gebäude durch eine ökologisch fachkundige Person auf Brutbesatz durch Vögel zu kontrollieren. Bei festgestellten Bruten ist der Abriss aufzuschieben, bis die Brut inklusive Aufzucht abgeschlossen ist.

5.2 Sonstige Empfehlungen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet

(1) Insektenverträgliche Freiflächenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) verwendet werden. Es sollten vollständig gekapselte Leuchtgehäuse verwendet werden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren.

(2) Zäune sollten mit einem Abstand zum Boden von mindestens 15 cm errichtet werden, um bodenlebenden Tieren (z.B. Igel) die Möglichkeit zu geben die Einfriedung zu überwinden.

(3) Es wird empfohlen an der zur Erhaltung vorgesehenen Esskastanie einen spezifischen Nistkasten für höhlenbrütende Vogelarten (z.B. Gartenrotschwanz, Star) sowie einen Quartierkasten für höhlenbesiedelnde Fledermausarten aufzuhängen. Die Kästen sollten mindestens 3,0 m über Boden platziert werden.

Geeignete Kästen sind: (Hersteller Fa. Hasselfeldt, Aukrug)

- Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze, Artikelnummer: STH
- Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm, Artikelnummer: FLH-DV18

- (4) Es wird empfohlen, an den geplanten Gebäuden spezifische Nistkästen für die Vogelarten Haussperling, Hausrotschwanz sowie Quartierkästen für spaltenbesiedelnde Fledermäuse aufzuhängen oder einzubauen.

Geeignete Kästen sind: (Hersteller Fa. Hasselfeldt, Aukrug)

- Nistkasten für Nischenbrüter, Artikelnummer: NBH
- Fledermaus Spaltenkasten, Artikelnummer: FSPK

- (5) Für die Anlage einer freiwachsenden Hecke sollten einheimische, standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Geeignete Arten sind:

Sträucher:

<i>Acer campestre</i>	(Feldahorn, Heckenpflanze)
<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche, Heckenpflanze)
<i>Cornus mas</i>	(Kornelkirsche)
<i>Cornus sanguinea</i>	(Roter Hartriegel)
<i>Corylus avellana</i>	(Hasel)
<i>Crataegus laevigata</i>	(Zweigrifflicher Weißdorn)
<i>Euonymus europaeus</i>	(Pfaffenhütchen)
<i>Ligustrum vulgare</i>	(Liguster)
<i>Lonicera xylosteum</i>	(Heckenkirsche)
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehe)
<i>Rhamnus cathartica</i>	(Kreuzdorn)
<i>Rosa canina</i>	(Hundsrose)
<i>Rosa rubiginosa</i>	(Weinrose)
<i>Sambucus nigra</i>	(Schwarzer Holunder)
<i>Viburnum lantana</i>	(Wolliger Schneeball)
<i>Viburnum opulus</i>	(Wasserschneeball)

Fazit:

Die Planung führt nicht zu Tatbeständen des § 44 BNatSchG, wenn die in Kap. 5.1 für den Artenschutz formulierten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

6. Fotodokumentation (Abb. 1-6)



Abb. 1: Zufahrt zum Grundstück, Ansicht von Südwesten, Aufnahme 07.05.2021



Abb. 2: Südöstlicher Teil des Grundstücks, links Esskastanienbaum, Aufnahme 07.05.2021



Abb. 3: Nördlicher Teil des Grundstücks, Hütte des ehemaligen Freizeitgrundstücks, Aufnahme 07.05.2021



Abb. 4: Zu erhaltende Biotopstruktur: Trockenmauer, Ansicht von Ost nach West, Aufnahme 14.08.2020



Abb. 5: Zu erhaltende Biotopstruktur: stehendes Totholz mit Höhle, Aufnahme 07.05.2021



Abb. 6: Inneres der Hütte mit Vogel-Kotspuren, Aufnahme 16.06.2021



(Dr. H. Franz, Dipl.-Biol.)

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Flur 1

GEMEINDE MODAUTAL

Einbeziehungssatzung
„Obergrasse 9a, Modautal-Lützelbach“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plan 1: Biologische Untersuchungen -
Untersuchungsergebnisse

 Grenze des Grundstücks

Brutvögel

Flächennutzungen, Strukturen
(Stand Mai/Juni 2021):

-  Baum
-  Einzelsträucher, Gebüsch
-  sonstige Gartenflächen
-  Zufahrt
-  Gebäude im Satzungsgebiet
(Hütte, Schuppen)

Maßstab: 1: 350

Datum: 16.08.2021

**FRANZ - Ökologie und
Landschaftsplanung**

Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt
Tel. 06151-76867
e-Mail: franz-da@gmx.de

